

Allgemeine Bedingungen für die Ausstellungsversicherung (AVB Ausstellung 2008)

TR 1108/08

§ 1 Umfang der Versicherung

1. Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen das Ausstellungsgut während der Dauer der Versicherung ausgesetzt ist.
2. Der Versicherer ersetzt Verlust oder Beschädigung des Ausstellungsguts als Folge einer versicherten Gefahr.
3. Ersetzt werden ferner:
 - a) bei Transporten auf Binnengewässern der Beitrag, den der Versicherungsnehmer zur Grossen Haverei nach gesetzmäßig oder nach den Rheinregeln Antwerpen-Rotterdam aufgemachter und von der zuständigen Dispaechprüfungsstelle anerkannter Dispaech zu leisten hat, sofern durch die Haverei-Maßregeln ein dem Versicherer zur Last fallender Schaden abgewendet werden sollte;
 - b) Aufwendungen des Versicherungsnehmers für das Aufräumen der Schadenstätte und das Abfahren des Schutts zur nächsten Ablagerungsstätte (Aufräumungskosten) bis zur Höhe von 1 v. H. der Versicherungssumme, soweit sie nicht anderweitig ersetzt werden.
4. Die Versicherung bezieht sich nicht auf Seetransporte, es sei denn, im Vertrag ist etwas anderes bestimmt

§ 2 Ausschlüsse

1. Ausgeschlossen sind die Gefahren
 - a) des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlichen Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
 - b) von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, politischen Gewalthandlungen, Aufruhr und sonstigen inneren Unruhen;
 - c) Die Gefahren aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen,
 - d) der Kernenergie,
ebenfalls ausgeschlossen sind zusätzlich zu den Gefahren der Kernenergie die Gefahren sonstiger ionisierender Strahlungen. Schäden an den versicherten Gegenständen sind jedoch dann versichert, wenn sie durch radioaktive Isotope (außer Kernbrennstoff) entstanden sind, soweit solche Isotope für kommerzielle, landwirtschaftliche, medizinische, wissenschaftliche oder andere ähnliche friedliche Zwecke bereitgestellt, transportiert, gelagert oder genutzt werden.
(Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.)
 - e) der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
 - f) der Witterung (z.B. Wind, Sturm, Regen, Schnee und Hagel) – nicht jedoch des Blitzschlages – bei dem in Zelten oder unter freiem Himmel ausgestellten Ausstellungsgut;
 - g) des Abhandenkommens, und zwar auch des Diebstahl
 - aa) wertvoller Gegenstände kleineren Formats
(z.B. Schmucksachen, Ferngläser, Fotoapparate, Kunstgegenstände) während der Ausstellung, ausgenommen bei Aufbewahrung in verschlossenen Glasvitriolen oder Schaukästen;
 - bb) der während der Ausstellung zum Verbrauch bestimmten Güter (z.B. Werbeprospekte, Kataloge, Lebens- und Genussmittel);
 - h) des Diebstahls, der Veruntreuung oder Unterschlagung durch Angestellte des Versicherungsnehmers oder Versicherten.
Als Angestellte in diesem Sinne gelten nicht Personen, die lediglich für die Dauer der Ausstellung beschäftigt werden, vorausgesetzt, dass sie mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausgewählt sind.
2. Ausgeschlossen sind Schäden, verursacht durch
 - a) inneren Verderb oder die natürliche Beschaffenheit des Ausstellungsguts, Politurrisse, Leimlösungen, Rost oder Oxydation, Röhren- und Fadenbruch, Schwund, Geruchsannahme sowie Ungeziefer, Ratten oder Mäuse;
 - b) Fehlen oder Mängel handelsüblicher Verpackung;
 - c) gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung;
 - d) die Nichteinhaltung von Lieferfristen, Verzögerungen der Reise, Herstellung, Bearbeitung oder dergleichen;

- e) die Bearbeitung, Montage, Demontage, Benutzung oder Vorführung selbst. Hierunter fallen auch Schäden, die das Ausstellungsgut durch ein Feuer erleidet, dem es seiner Bestimmung gemäß ausgesetzt ist.
- 3. Ist der Beweis für das Vorliegen einer der in Nr. 1 und 2 genannten Gefahren oder Ursachen nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluss der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Gefahren oder Ursachen zurückzuführen ist.
- 4. Ausgeschlossen sind ferner mittelbare Schäden aller Art.

§ 3 Dauer der Versicherung einer Ausstellung

- 1. Der Versicherungsschutz beginnt, sobald das Ausstellungsgut am Absendungsort zwecks Beförderung zur Ausstellung von der Stelle, an der es bisher aufbewahrt wurde, entfernt wird.
- 2. Der Versicherungsschutz endet, sobald das Ausstellungsgut nach Beendigung der Ausstellung am Absendungsort an die Stelle gebracht ist, die der Versicherungsnehmer oder Versicherte bestimmt hat.
- 3. Lagerungen oder Aufenthalte vor oder nach der Ausstellung, die der Versicherungsnehmer nicht veranlasst hat, sind – unbeschadet der Regelung des § 5, 2.1a) – bis zur Dauer von insgesamt 30 Tagen eingeschlossen.

§ 4 Gefahrumstände bei Vertragsschluss

- 1. Anzeigepflichten

Die Versicherungsnehmerin hat bis zur Abgabe ihrer Vertragserklärung alle ihr bekannten Gefahrumstände, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind, schriftlich und vollständig wahrheitsgemäß anzuzeigen. Diese Verpflichtung gilt auch für Fragen, die der Versicherer nach der Vertragserklärung durch die Versicherungsnehmerin, jedoch vor der Vertragsannahme, im Sinne von Satz 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen, zu beeinflussen.

- 2. Rücktritt, Kündigung, Vertragsanpassung

Verletzt die Versicherungsnehmerin eine Anzeigepflicht nach Ziffer 1, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.

Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn die Versicherungsnehmerin die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer jedoch das Recht, den Vertrag zu kündigen.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grober Verletzung der Anzeigepflicht und sein Kündigungsrecht sind ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände - wenn auch zu anderen Bedingungen - geschlossen hätte. Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer von der Versicherungsnehmerin nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich in Folge einer Vertragsänderung nach Abs. 3 die Prämie um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann die Versicherungsnehmerin den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

Im Falle des Rücktrittes nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer leistungsfrei, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter der Versicherungsnehmerin geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich die Versicherungsnehmerin dessen Kenntnis oder Arglist zurechnen lassen.

§ 5 Gefahrerhöhung

- 1. Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn durch die Änderung vorhandener Umstände der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wären.
 - 2. Die Versicherungsnehmerin darf nach Abgabe ihrer Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- 2.1 Nach Antragsstellung darf die Gefahr ohne Einwilligung des Versicherers in den folgenden Fällen erhöht werden:
- a) Ausdehnung der vom Versicherungsnehmer nicht veranlasste Lagerungen und Aufenthalte vor oder nach der Ausstellung über insgesamt 30 Tage hinaus;
 - b) Lagerungen oder Aufenthalte, die vom Versicherungsnehmer veranlasst werden;
 - c) Verlängerung der Ausstellung.

3. Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, hat er die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
4. Tritt nach Abgabe der Vertragserklärung der Versicherungsnehmerin eine Gefahrerhöhung unabhängig von ihrem Willen ein, hat sie die Gefahrerhöhung unverzüglich anzuzeigen, nachdem sie davon Kenntnis erlangt hat.
5. Kündigung, Prämienhöhung

Verletzt die Versicherungsnehmerin eine Pflicht nach § 5.2, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats fristlos kündigen, es sei denn, die Versicherungsnehmerin hat die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Beruht die Verletzung der Pflicht auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Verletzt die Versicherungsnehmerin eine Pflicht nach § 5.3 oder § 5.4, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Statt zu kündigen kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine Prämie verlangen, die seinen Grundsätzen für diese höhere Gefahr entspricht, oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Erhöht sich in einem solchen Falle die Prämie um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann die Versicherungsnehmerin den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

Die Rechte des Versicherers erlöschen, wenn er sie nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausübt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

6. Leistungsfreiheit

- a) Tritt der Versicherungsfall nach einer Gefahrerhöhung ein, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn die Versicherungsnehmerin eine Pflicht nach § 5.2 vorsätzlich verletzt hat. Bei einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der Versicherungsnehmerin entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt die Versicherungsnehmerin.
- b) Verletzt die Versicherungsnehmerin eine Pflicht nach § 5.3 oder § 5.4 vorsätzlich, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, bekannt war.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Pflicht nach § 5.3 oder § 5.4 ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der Versicherungsnehmerin entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt die Versicherungsnehmerin.

Der Versicherer bleibt in jedem Falle zur Leistung verpflichtet,

- soweit die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war, oder
- wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

§ 6 Versicherungswert

1. Als Versicherungswert gilt der gemeine Handelswert und in dessen Ermangelung der gemeine Wert, den das Ausstellungsgut am Absendungsort zum Zeitpunkt des Beginns der Versicherung hat.
2. a) Gemeiner Handelswert ist der Marktwert abzüglich ersparter Kosten. Marktwert ist der Durchschnittspreis des Ausstellungsguts am jeweils relevanten Markt, relevanter Markt ist gemäß den Umständen der Absatz- oder der Beschaffungsmarkt.
b) Gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis des Ausstellungsguts abzüglich ersparter Kosten.

§ 7 Zahlung der Prämie/Rechtzeitigkeit und Fälligkeit

1. Erste oder einmalige Prämie

Die erste oder einmalige Prämie wird – wenn nichts anderes vereinbart ist - unverzüglich nach Abschluss des Vertrages, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung, fällig.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate des Jahresbeitrages.

2. Folgeprämie

Die Folgeprämie ist, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Prämienzeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

3. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann die fällige Prämie nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass die Prämie wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung der Prämie erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

§ 8 Ersatzleistung

1. Es werden ersetzt

- a) bei Verlust des Ausstellungsgutes der Versicherungswert;
- b) bei Beschädigung des Ausstellungsgutes die Reparaturkosten z. Zt. des Eintritts des Versicherungsfalls, jedoch nur bis zur Höhe des Versicherungswerts. Restwerte werden angerechnet.

2. Wertminderungen werden nur ersetzt, wenn das Ausstellungsgut durch die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung nicht mehr in seinen früheren Gebrauchszustand versetzt werden kann.

§ 9 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme erheblich niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, ist der Versicherer nur verpflichtet, die Leistung nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Wert zu erbringen.

§ 10 Obliegenheiten vor dem Schadenfall

1. Dem Versicherer ist auf Verlangen ein Verzeichnis des Ausstellungsguts mit Wertangabe einzureichen.
2. Die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Beförderungsbestimmungen und Deklarationsvorschriften sowie die Vorschriften des Beförderungsunternehmens sind einzuhalten.
3. Das Ausstellungsgut ist bis zum Ablauf des von der Ausstellungsleitung hierfür festgesetzten Termins vom Ausstellungsgelände zu entfernen.
4. Gesetzliche, behördliche und vereinbarte Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten.

Wird eine Obliegenheit verletzt, die gegenüber dem Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen ist, so kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, fristlos kündigen. Der Versicherer hat jedoch kein Recht zur Kündigung, wenn die Versicherungsnehmerin nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Wird eine Obliegenheit, die gegenüber dem Versicherer aus diesem Vertrag zu erfüllen ist, vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer leistungsfrei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der Versicherungsnehmerin entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit trägt die Versicherungsnehmerin.

Der Versicherer bleibt jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit die Versicherungsnehmerin nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn die Versicherungsnehmerin die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 11 Obliegenheiten nach dem Schadenfall

Der Versicherungsnehmer oder Versicherte hat

- a) unverzüglich nach Beendigung der Transporte zu prüfen, ob ein Schaden eingetreten ist;
- b) für die Minderung des entstandenen Schadens und die Abwendung weiteren Schadens zu sorgen;
- c) bei Schäden im Ausland unverzüglich den zuständigen Havariekommissar hinzuzuziehen,
- d) den Zustand der Sendung und ihrer Verpackung bis zum Eintreffen des Havariekommissars nicht zu verändern;
- e) Transportunternehmer oder Lagerhalter
 - aa) zu gemeinsamer Schadenbesichtigung aufzufordern;
 - bb) um eine Bescheinigung des Schadens zu ersuchen;
 - cc) schriftlich haftbar zu machen und zwar
 - bei äußerlich erkennbaren Schäden vor Abnahme des Ausstellungsgutes;
 - bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens innerhalb der Reklamationsfristen des betreffenden Beförderungsunternehmens;
- f) schon bei Verdacht eines Schadens keine reine Empfangsquittung zu geben, es sei denn, unter schriftlichen Protest;
- g) Ersatzansprüche gegen Dritte sicherzustellen, insbesondere Reklamationsfristen festzustellen und einzuhalten. Die Reklamationsfristen betragen bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden, beginnend mit der Abnahme,

aa) bei der Post	24 Stunden;
bb) bei Lagerhaltern und Spediteuren	4 Tage;
cc) bei allen übrigen Transportunternehmen	7 Tage;
- h) dem Versicherer, während der Ausstellung auch der Ausstellungsleitung, den Versicherungsfall unverzüglich schriftlich anzuzeigen, ein Einzelwertverzeichnis einzureichen und ihm zum Schadennachweis folgende Belege zu beschaffen;

für Transportschäden

- aa) Beförderungspapiere (Originalfrachtbrief, Ladeschein und dergleichen);
- bb) Schriftliche Abtretungserklärung des aus dem Beförderungsvertrag Berechtigten an den Versicherer;
- cc) Bescheinigung des Transportunternehmens, in dessen Gewahrsam sich das Gut bei Eintritt des Versicherungsfalles befunden hat, nämlich
 - bei Eisenbahntransporten die bahnamtliche Bescheinigung;
 - bei Posttransporten die postamtliche Bescheinigung;
 - bei Transporten mit Kraftfahrzeugen oder Boten ein Bericht des Fahrzeugführers oder Boten mit einer Stellungnahme des Unternehmers;
 - bei Transporten mit Luftfahrzeugen eine Bescheinigung des Luftverkehrsunternehmers;
 - bei Lagerungen ein Bericht des Lagerhalters;
- dd) Wertnachweis (z.B. Originalrechnung), sofern vorhanden;
- ee) Berechnung des Gesamtschadens;

für Ausstellungsschäden

- ff) Tatbestandsaufnahme durch die Ausstellungsleitung
- gg) Wertnachweis (z. B. Originalrechnung), sofern vorhanden;
- hh) Berechnung des Gesamtschadens;
- i) der zuständigen Polizeidienststelle Brand-, Explosions-, Diebstahl- und Beraubungsschäden anzuzeigen und über abhanden gekommene Ausstellungsgüter eine Aufstellung einzureichen. § 11 Nr. 1 h) bleibt unberührt.

Wird eine Obliegenheit, die gegenüber dem Versicherer aus diesem Vertrag zu erfüllen ist, vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer leistungsfrei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der Versicherungsnehmerin entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit trägt die Versicherungsnehmerin.

Der Versicherer bleibt jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit die Versicherungsnehmerin nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die

Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn die Versicherungsnehmerin die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 12 Sachverständigenverfahren

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.
2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadensort zuständige Gericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
 - b) Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadensort zuständige Gericht ernannt.
 - c) Der Versicherer darf als Sachverständige keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen.

3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten
 - a) ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder abhanden gekommenen Sachen sowie deren Versicherungswert gemäß § 6;
 - b) bei beschädigten Sachen die Beiträge gemäß § 8 Nr. 1 b) und Nr. 2;
 - c) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
 - d) Aufwendungen gemäß § 1 Nr. 3.
4. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen diese Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellung der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.
6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer gemäß §§ 1, und 8 die Entschädigung.
7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß § 11 nicht berührt.

§ 13 Zahlung der Entschädigung

1. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
2. Die Entschädigung ist ab Fälligkeit mit 1 Prozent unter dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen, mindestens jedoch mit vier und höchstens mit sechs Prozent pro Jahr.
3. Der Lauf der Fristen ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
4. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben,
 - a. solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen,
 - b. wenn gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.
5. Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

§ 14 Besondere Verwirkungsründe

Führt der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbei oder macht er sich bei den Verhandlungen über die Ermittlung der Entschädigung einer arglistigen Täuschung schuldig, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 15 Kündigung

1. zum Ablauf der Versicherungsperiode

Bei Verträgen mit mindestens 1-jähriger Laufzeit verlängert sich der Vertrag stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der Versicherungsperiode von einer der Vertragsparteien gekündigt worden ist.

2. Kündigung im Schadenfall

2.1 Nach dem Eintritt des Versicherungsfalles kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen.

2.2 Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

2.3 Unbeschadet der Regelung in Nr. 2.1 bleibt die für eine Ausstellung bestehende Versicherung, die vor Wirksamwerden der Kündigung bereits begonnen hat, bis zu dem Zeitpunkt in Kraft, der gemäß § 3 Nr. 2 für das Ende des Versicherungsschutzes maßgeblich ist. Dies gilt nur, sofern die restliche Dauer der Versicherung weniger als drei Monate betragen soll.

§ 16 Rechtswahl

Der Vertrag unterliegt in allen seinen Teilen, auch hinsichtlich aller Fragen, die das Zustandekommen, seine Wirksamkeit oder Auslegung betreffen, ausschließlich deutschem Recht, unter Ausschluss jeden anderen Rechts. Dies gilt auch für Risiken, Niederlassungen der Versicherungsnehmerin oder versicherte Personen, welche sich im Ausland befinden sollten oder dort ihren Sitz, Wohnsitz oder Aufenthalt haben.

§ 17 Gerichtsstand

1. Ausschließlich zuständig sind deutsche Gerichte.
2. Klagen aus dem Versicherungsvertrag können bei dem Gericht erhoben werden, das für den Geschäftssitz des Versicherers oder für die den Versicherungsnehmer betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.
3. Gerichtsstand ist auch der Sitz des Versicherungsnehmers, soweit sich dieser innerhalb Deutschlands befindet.

§ 18 Schlussbestimmung

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen oder durch besondere Vereinbarungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Beförderungsbestimmungen und Deklarationsvorschriften für Ausstellungsgüter (§ 10. 2 der AVB Ausstellung 2008)

A Beförderungsbestimmungen

1 Für sämtliche Ausstellungsgüter

1.1 Eignung des Fahrzeugs

- 1.1.1 Es sind nur Fahrzeuge zu benutzen, die die für die Aufnahme und Beförderung der betreffenden Güter erforderliche Eignung besitzen, worüber der Nachweis auf Verlangen des Versicherers vom Versicherungsnehmer zu führen ist.
- 1.1.2 Dieser Nachweis gilt für Schiffe auf Binnengewässern ohne weiteres als erbracht, wenn das Fahrzeug vom Germanischen Lloyd, von der „Internationalen Vereinigung des Rheinschiffsregisters“ oder einem anderen anerkannten Klassifikationsregister als geeignet bezeichnet worden ist.

1.2 Eisenbahntransporte

1.2.1 Inlandverkehr

Im Inlandverkehr sind die jeweils gültigen Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung sowie des deutschen Eisenbahn-Gütertarifs nebst Nachträgen einzuhalten; dafür zu sorgen, dass bei Gegenständen, die von der Eisenbahn nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassen sind, die bahnsseitigen Vorschriften erfüllt werden.

1.2.2 Auslandverkehr

Im Auslandverkehr sind die Vorschriften des Übereinkommens über den Internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) zu beachten. Bei Eisenbahntransporten innerhalb der außerdeutschen Länder sind die einschlägigen Vorschriften dieser Länder zu befolgen.

1.3 Kraftwagentransporte

Bei gewerblichen Kraftwagentransporten sind die jeweils gültigen nationalen Vorschriften, bzw. im Ausland das Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) zu beachten.

2. Sonderregelung für den Versand von Kunstgegenständen und sonstigen hochwertigen Gegenständen

2.1 Eisenbahntransporte

Die Beförderung ist nur in gedeckt gebauten, nicht offenen Wagen zulässig, es sei denn, dass die Größe der Versandstücke die Beförderung in offenen Wagen erforderlich macht. In diesem Fall müssen die Wagen mit entsprechend großen, sorgfältig befestigten und verschürzten wasserdichten Planen bedeckt werden.

2.2 Kraftwagentransporte

Die Bestimmungen der Ziffer 2.1 findet entsprechende Anwendung

2.3 Schiffstransporte

Bei Schiffstransporte ist die Beförderung im besonderen Gewahrsam der Schiffsführung zu verlangen.

2.4 Begleittransporte

2.4.1 Die mit der Ausführung und Begleitung betrauten Personen müssen im Alter von mehr als 18 und weniger als 65 Jahren und im Vollbesitz ihrer körperlichen und geistigen Kräfte sein.

2.4.2 Bei einem Versicherungswert von mehr als 500.000,- € sind die Gegenstände mit zwei Begleitern zu befördern. Die Begleiter müssen die Gegenstände unter ständiger Aufsicht bei sich behalten.

1.4.3.1 Bei der Beförderung in Kraftfahrzeugen muss außer dem Fahrer eine weitere Person an dem Transport teilnehmen und mindestens eine der Begleitpersonen (Fahrer oder Mitfahrer) den Transport ständig bewachen.

1.4.3.2 Bei einem Versicherungswert von mehr als 500.000,- € gilt Ziffer 2.4.3.1 mit der Maßgabe, dass außer dem Fahrer zwei Personen vorhanden sein müssen und dass mindestens zwei der Begleitpersonen den Transport ständig bewachen.

1.4.3.3 Wird das Kraftfahrzeug außerhalb des Wohnorts des Versicherungsnehmers in einer durch Sicherheitsschloss abgeschlossenen, voll ummauerten Einzelgarage abgestellt, so entfällt das Erfordernis der Bewachung nach den beiden vorstehenden Absätzen, wenn der Wert 125.000,00 € insgesamt nicht übersteigt.

B. Deklarationsvorschriften

1. "Versandbestimmungen" für Sendungen mit Kurier-, Express- und Post-Diensten

Versicherungsschutz besteht für Sendungen, die

- ohne Einlieferungsschein und/oder Übernahmequittung durch den Empfänger aufgegeben wurden bis zu einem Maximum von 500,- €,
- mit Einlieferungsschein und Übernahmequittung durch den Empfänger aufgegeben wurden, bis zu einem Maximum von 15.000,- €,

Diese Maxima gelten, solange die Allgemeine Geschäftsbedingungen des jeweiligen Kurier-, Express- und Post-Dienstes kein niedrigeres Versandmaximum für die tatsächlich gewählte Versandart vorsehen. In diesem Fall gilt der in den AGB genannten Höchstwert als jeweiliges Maximum.

2. Sonderregelung für den Versand von Kunstgegenständen und sonstigen hochwertigen Gegenständen

a. Eisenbahntransporte

- i. Sendungen im Wert bis 2.500,00 € können als Frachtgut aufgegeben werden.
- ii. Sendungen über 2.500,00 € sind als Expressgut aufzugeben und dürfen nicht bahnlagernd gestellt werden. Gegenstände aus Glas, Porzellan, Gips, Ton, Zement, Steinguss sowie Keramik, Mosaiken und andere leicht zerbrechlichen Gegenstände sind jedoch als Frachtgut zu versenden.
- iii. Bei einem Wert der Sendung bis zum Betrag von 5.000,- € können die versicherten Gegenstände auch als aufgegebenes Reisegepäck versandt werden.
- iv. Die versicherten Gegenstände müssen in der Spalte "Inhalt" des Frachtbriefes bzw. in der betreffenden Spalte der Expressguthkarte ihrer Art nach genau bezeichnet werden. Besonders der Sammelbegriff "Kunstgegenstände" ist zu vermeiden. Bei allen Beförderungsarten ist die Stückzahl der zum Versand gebrachten Gegenstände pro Sendung anzugeben.

b. Kraftwagentransporte

Die Bestimmung der Ziffer 2.1.4 findet entsprechende Anwendung.

c. Lufttransporte

- i. Bei Lufttransporten sind die versicherten Gegenstände mit Frachtbrief ihrer Art nach genau zu bezeichnen und mit mindestens 1.000,00 US-Dollar je kg Brutto je kg Bruttogewicht zu deklarieren.
- ii. Bei temperatur- und druckempfindlichen Gegenständen, insbesondere bei Gemälden, ist deutlich im Frachtbrief und auf der Verpackung auf deren Schadenanfälligkeit hinzuweisen.
- iii. Die Wertdeklaration entfällt,
 - wenn entweder der Versicherungswert niedriger als 1.000,00 US\$ je kg Bruttogewicht,
 - oder wenn die versicherten Gegenstände auf dem Flughafengelände bis zur Entladung in das Flugzeug und ab Ausladung aus dem Flugzeug durchgehend von Beauftragten begleitet werden.

Werden die Einzelwerte gemäß 2.3.1 und 3.3.3 überschritten, so ersetzt der Versicherer maximal den Betrag, bis zu dem die gewählte Versandart statthaft gewesen wäre.